## Beschluss des Nationalrates

Bundesgesetz, mit dem das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 und das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

## Artikel 1 Änderung des Landesvertragslehrpersonengesetz 1966

Das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 – LVG, BGBl. Nr. 172/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 211/2013, wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle in § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungs- stufe	Euro
1	2.468,4
2	2.813,1
3	3.157,9
4	3.502,7
5	3.847,4
6	4.192,2
7	4.405,1

- 2. In § 19 wird
- a) der Betrag "90 €" in Abs. 8 Z 1 durch den Betrag "91,8 €" ersetzt,
- b) der Betrag "120 €" in Abs. 8 Z 2 durch den Betrag "122,4 €" ersetzt,
- c) der Betrag "150 €" in Abs. 8 Z 3 und in Abs. 9 durch den Betrag "153 €" ersetzt,
- d) der Betrag "300 €" in Abs. 10 durch den Betrag "306,1 €" ersetzt,
- e) der Betrag "450 €" in Abs. 10 durch den Betrag "459,1 €" ersetzt.
- 3. Die Tabelle in § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Funktions-	bei Zuordnung der Schule/Leitungsfunktion zur				
dauer	Kategorie				
	A	В	С	D	
	Euro				
bis zu 5 Jahre	612,1	1.071,2	1.275,3	1.479,3	

mehr als 5 Jahre 714,1 1.275,3 1.479,3 1.683,3

- 4. In § 21 Abs. 2 werden der Betrag "500 €" in Z 1 durch den Betrag "510,1 €" und der Betrag "600 €" in Z 2 durch den Betrag "612,1 €" ersetzt.
- 5. In § 22 Abs. 2 werden der Betrag "24  $\in$ " in Z 1 durch den Betrag "24,5  $\in$ " und der Betrag "12  $\in$ " in Z 2 durch den Betrag "12,2  $\in$ " ersetzt.
- 6. In § 23 Abs. 4 wird der Betrag "33,4 €" durch den Betrag "34,1 €" ersetzt.
- 7. In § 24 Abs. 1 wird der Betrag "36 €" durch den Betrag "36,7 €" ersetzt.
- 8. In § 24 Abs. 2 wird der Betrag "180 €" durch den Betrag "183,6 €" ersetzt.
- 9. Dem § 32 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 211/2013 wird folgender Abs. 16 angefügt:
- "(16) Die §§ 18 Abs. 1, 19 Abs. 8 bis 10, 20 Abs. 2, 21 Abs. 2, 22 Abs. 2, 23 Abs. 4 und 24 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2014 treten mit 1. September 2015 in Kraft."

## Artikel 2 Änderung des Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetzes

Das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz – LLVG, BGBl. Nr. 244/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 211/2013, wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle in § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungs- stufe	Euro
1	2.468,4
2	2.813,1
3	3.157,9
4	3.502,7
5	3.847,4
6	4.192,2
7	4.405,1

- 2. In § 20 wird
- a) der Betrag "90  $\in$ " in Abs. 4 Z 1 durch den Betrag "91,8  $\in$ " ersetzt,
- b) der Betrag "120 €" in Abs. 4 Z 2 durch den Betrag "122,4 €" ersetzt,
- c) der Betrag "150 €" in Abs. 4 Z 3 und in Abs. 5 durch den Betrag "153 €" ersetzt,
- d) der Betrag "300 €" in Abs. 6 durch den Betrag "306,1 €" ersetzt,
- e) der Betrag "450 €" in Abs. 6 durch den Betrag "459,1 €" ersetzt,
- f) der Betrag "400 €" in Abs. 7 durch den Betrag "408,1 €" ersetzt,
- g) der Betrag "600 €" in Abs. 7 durch den Betrag "612,1 €" ersetzt,
- h) der Betrag "720 €" in Abs. 7 durch den Betrag "734,5 €" ersetzt.
- 3. Die Tabelle in § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Funktions-	bei Zuordnung der Schule/Leitungsfunktion zur			
dauer	Kategorie			
	A	В	C	D

	Euro			
bis zu 5 Jahre	612,1	1.071,2	1.275,3	1.479,3
mehr als 5 Jahre	714,1	1.275,3	1.479,3	1.683,3

- 4. In § 22 Abs. 2 werden der Betrag "700 €" in Z 1 durch den Betrag "714,1 €" und der Betrag "850 €" in Z 2 durch den Betrag "867,2 €" ersetzt.
- 5. In § 23 Abs. 2 werden der Betrag "30  $\in$ " in Z 1 durch den Betrag "30,6  $\in$ " und der Betrag "12  $\in$ " in Z 2 durch den Betrag "12,2  $\in$ " ersetzt.
- 6. In § 24 Abs. 4 wird der Betrag "33,4 €" durch den Betrag "34,1 €" ersetzt.
- 7. In § 25 Abs. 1 wird der Betrag "36 €" durch den Betrag "36,7 €" ersetzt.
- 8. In § 25 Abs. 2 wird der Betrag "180 €" durch den Betrag "183,6 €" ersetzt.
- 9. Dem § 31 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 211/2013 wird folgender Abs. 11 angefügt:
- "(11) Die §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 4 bis 7, 21 Abs. 2, 22 Abs. 2, 23 Abs. 2, 24 Abs. 4 und 25 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2014 treten mit 1. September 2015 in Kraft."